BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 19 / 2054**
Landtag
19. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Januar 2019

Partnerschaftsgewalt im Jahr 2017 im Land Bremen

Zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 20. November 2018 wurde die kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts (BKA) zu Partnerschaftsgewalt für das Jahr 2017 vorgestellt. Demnach sind es zu über 82,0 Prozent Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Fast die Hälfte (49,1 Prozent) von ihnen lebte in einem Haushalt mit dem Tatverdächtigen. Häufiger als jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet.

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellen sich die in der kriminalstatistischen Auswertung des BKA vorgestellten bundesweiten Daten zur Partnerschaftsgewalt im Berichtsjahr 2017 bezogen auf das Land Bremen dar (bitte nach Bremen und Bremerhaven differenzieren)?
2. Soweit signifikante Abweichungen zwischen den bundesweiten und den Bremer Zahlen festzustellen sind: Welche Erklärungsansätze gibt es für die Abweichungen (bitte nach Bremen und Bremerhaven differenzieren)?
3. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat darüber, wie viele Ermittlungsverfahren zu partnerschaftlicher Gewalt durch die Staatsanwaltschaft Bremen wegen Verneinung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt werden?
4. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat über die sonstigen Gründe von Verfahrensabschlüssen und -einstellungen bei Ermittlungsverfahren wegen partnerschaftlicher Gewalt?
5. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat zur Dauer von der Anzeige bis zur Verurteilung in Verfahren wegen partnerschaftlicher Gewalt?
6. Wie viele Personen (VZÄ) bearbeiten derzeit bei den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichten Verfahren wegen partnerschaftlicher Gewalt, und wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 19. Februar 2019

1. Wie stellen sich die in der kriminalstatistischen Auswertung des BKA vorgestellten bundesweiten Daten zur Partnerschaftsgewalt im Berichtsjahr 2017 bezogen auf das Land Bremen dar (bitte nach Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

Die Daten für die Stadtgemeinde Bremen sind der nachstehenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen. Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Delikt Bremen	Gesamt-Anzahl	Tatverdächtigenstruktur				Opferstruktur			
		M	W	Altersgruppe	Herkunft	M	W	Altersgruppe	Herkunft
Mord gem. §211 StGB	1		1	30 < 40	1 x deutsch (dt.)	1		1x m 21 < 60	1 x dt.
Totschlag gem. §212 StGB	5	5		2 x 25 < 30 2 x 30 < 40 1 x 40 < 50	4 x nicht-deutsch (ndt.) 1 x dt.		5	5x w 21 < 60	1 x dt. 4 x ndt
Körperverletzung gem. §223 StGB	897	627	136	38 x< 21 74 x 21 < 25 141 x 25 < 30 247 x 30 < 40 159 x 40 < 50 81 x 50 < 60 23 x > 60	313 x ndt. 450 x dt.	161	738	1x m 14 < 18 13x w 14 < 18 5x m 18 < 21 56x w 18 < 21 150x m 21 < 60 653x w 21 < 60 5x m > 60 16x w > 60	602 x dt. 297 x ndt.
Gef. und schwere Körperverletzung gem. §§224, 226 StGB	178	119	49	9 x < 21 15 x 21 < 25 22 x 25 < 30 67 x 30 < 40 37 x 40 < 50 13 x 50 < 60 5 x > 60	61 x ndt. 107 x dt.	54	124	11x w 18 < 21 52x m 21 < 60 111x w 21 < 60 2x m > 60 2x w > 60	124x dt. 54 x ndt.
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung gem. §§177, 178 StGB	28	25		1 x < 21 3 x 21 < 25 2 x 25 < 30 8 x 30 < 40 5 x 40 < 50 5 x 50 < 60 1 x > 60	15 x ndt. 10 x dt.	1	27	3x w 14 < 18 2x w 18 < 21 1x m 21 < 60 20x w 21 < 60 2x w > 60	17 x dt. 11 x ndt.
Freiheitsberaubung gem. §239 StGB	33	31	4	2 x< 21 8 x 21 < 25 8 x 25 < 30 10 x 30 < 40 5 x 40 < 50 1 x 50 < 60 1 x > 60	18 x ndt. 17 x dt.	4	29	1x w 14 < 18 1x m 18 < 21 4x w 18 < 21 3x m 21 < 60 24x w 21 < 60	24 x dt. 9x ndt.
Nötigung gem. §240 StGB	45	40	2	2 x < 21 4 x 21 < 25 4 x 25 < 30 16 x 30 < 40 12 x 40 < 50 4 x 50 < 60	18 x ndt. 24 x dt.	2	43	4x w 18<21 2x m 21<60 39x w 21<60	32 x dt. 14 x ndt.
Bedrohung gem. §241 StGB	262	213	21	10 x < 21 21 x 21 < 25 38 x 25 < 30 84 x 30 < 40 53 x 40 < 50 21 x 50 < 60 7 x > 60	120 x ndt. 114 x dt.	19	243	5x w 14 < 18 20x w 18 < 21 16x m 21 < 60 217x w 21 < 60 3x m > 60 1x w > 60	169 x dt. 93 x ndt.
Nachstellung gem. §238 StGB	109	94	10	3 x < 21 11 x 21 < 25 19 x 25 < 30 37 x 30 < 40 20 x 40 < 50 11 x 50 < 60 3 x > 60	33 x ndt. 71 x dt.	10	99	3x w 14 < 18 3x m 18 < 21 8x w 18 < 21 7x m 21 < 60 88x w 2 < 60	88 x dt. 21 x ndt.
Zwangsprostitution gem. §232a StGB	1	1		1 x 25 < 30	1 x ndt.		1	1x w 21 < 60	1 x ndt.

Die Daten für Bremerhaven sind der nachstehenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen. Quelle: (PKS)

Delikt Bremen	Gesamt-Anzahl	Tatverdächtigenstruktur				Opferstruktur			
		M	W	Altersgruppe	Herkunft	M	W	Altersgruppe	Herkunft
Mord gem. §211 StGB	1	1		40 bis <40	1 x ndt		1	1 x w 21 < 60	1 x dt.
Körperverletzung gem. §223 StGB	213	158	31	13 x < 21 23 x 21<25 34x 25 < 30 63 x 30 < 40 32 x 40 < 50 17 x 50 < 60 7 x > 60	119 x dt 70 x ndt	34	179	2 x w 14 < 18 1 x m 18 < 21 17 x w 18 < 21 33 x m 21 < 60 155 x w 21 < 60 5 x w > 60	148 x dt. 65 x ndt.
Gef. und schwere Körperverletzung gem. §§224, 226 StGB	42	30	12	1 x unter 21 5 x 21 < 25 8 x 25 < 30 12 x 30 < 40 12 x 40 < 50 3 x 50 < 60 1 x > 60	26 x dt 16 x ndt	12	29	1 x w 14 < 18 1 x m 18 < 21 3 x w 18 < 21 10 x m 21 < 60 25 x m 21 < 60 1 x m > 60	26 x dt. 15 x ndt.
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung gem. §§177, 178 StGB	7	7		1 x unter 21 1 x 21 < 25 1 x 25 < 30 3 x 30 < 40 1 x 50 < 60	5 x dt. 2 x ndt.		7	1 x w 14 < 18 1 x w 18 < 21 5 x w 21 < 60	5 x dt. 2 x ndt.
Freiheitsberaubung gem. §239 StGB	10	9		1 x unter 21 1 x 21 < 25 3 x 25 < 30 4 x 30 < 40	8 x dt. 1 x ndt.		11	1 x w 14 < 18 1 x w 18 < 21 9 x w 21 < 60	10 x dt. 1 x ndt.
Nötigung gem. §240 StGB	10	8	2	1 x 21 < 25 2 x 30 < 40 6 x 40 < 50 1 x 50 < 60	8 x dt. 2 x ndt.	1	9	9 x w 21 < 60 1 x m > 60	8 x dt. 2 x ndt.
Bedrohung gem. §241 StGB	77	59	2	7 x 21 < 25 10 x 25 < 30 20 x 30 < 40 15 x 40 < 50 9 x 50 < 60	33 x dt. 28 x ndt.	2	75	1 x w 14 < 18 9 x w 18 < 21 2 x m 21 < 60 65 x w 21 < 60	60 x dt. 17 x ndt.
Nachstellung gem. §238 StGB	16	14	2	1 x unter 21 4 x 21 < 25 4 x 30 < 40 1 x 50 < 60 1 x > 60	12x dt. 4 x ndt.	2	14	1 x w 14 < 18 3 x w 18 < 21 2 x m 21 < 60 10 x w 21 < 60	15 x dt 1 x ndt.

2. Soweit signifikante Abweichungen zwischen den bundesweiten und den Bremer Zahlen festzustellen sind: Welche Erklärungsansätze gibt es für die Abweichungen (bitte nach Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

   Bei den vergleichbaren Daten für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu den Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes sind keine signifikanten Abweichungen erkennbar.

3. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat darüber, wie viele Ermittlungsverfahren zu partnerschaftlicher Gewalt durch die Staatsanwaltschaft Bremen wegen Verneinung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt werden?

   Für die Beantwortung der Frage wurden Datensätze aus 2017 aus den Sonderdezernaten ausgewertet, in denen bei der Staatsanwaltschaft Bremen (Hauptstelle und Zweigstelle) unter anderem Verfahren im Zusammenhang mit einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft bearbeitet werden,

auch wenn diese nicht mehr besteht. Die Datensätze werden jeweils für eine beschuldigte Person angelegt, sodass, wenn mehrere Personen in einem Verfahren beschuldigt werden, eine entsprechende Anzahl von Datensätzen erfasst ist. Die exakte Anzahl der Verfahren kann daher nicht beziehungsweise nur durch eine äußerst aufwändige Einzelfallauswertung ermittelt werden. In dem hier relevanten Deliktsbereich ist jedoch in der Regel nur eine Person pro Verfahren beschuldigt, sodass die Abweichungen vermutlich sehr gering ausfallen. Es wurden Datensätze hinsichtlich der §§ 223 bis 226 Strafgesetzbuch (StGB) (Körperverletzung), 238 StGB (Nachstellung), 239 StGB (Freiheitsberaubung), 240 StGB (Nötigung), 241 StGB (Bedrohung) und § 4 Gewaltschutzgesetz aus den Sonderdezernaten ausgewertet. Die Zahlen der ausgewerteten Datensätze sind auch insofern nur eingeschränkt aussagekräftig, als die Geschädigten oft mehrere Vorfälle anzeigen. Die Verfahren werden dann bei der Staatsanwaltschaft verbunden, und lediglich der Tatvorwurf aus der Hauptakte kann in die Auswertung einbezogen werden. Die Vorwürfe aus den Sonderakten erscheinen dann nicht in den Datensätzen, die das Ergebnis der Abfrage aus der Fachanwendung abbilden. Häufig werden auch mehrere Vorgänge wegen dieser Delikte bereits bei der Polizei verbunden und deshalb bei der Staatsanwaltschaft unter einem einzigen der genannten Tatvorwürfe eingetragen.

Die Staatsanwaltschaft Bremen beachtet bei der Bearbeitung dieser Fälle den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 22./23. November 1994, in dem es heißt:

„Die Justizministerinnen und Justizminister sind mit den Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -ministern der Auffassung, dass die in den Nummern 86 Absatz 2 und 223 bis 235 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) enthaltenen Regelungen grundsätzlich dem in dem Beschluss der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister vom 24./25. November 1993 zum Ausdruck gebrachten Anliegen bereits jetzt Rechnung tragen. Danach wird in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in der Regel zu bejahen sein.“

Wenn die Geschädigte ihr Strafverfolgungsinteresse zum Ausdruck gebracht hat, zur Vernehmung erschienen ist und ausreichende Angaben zur Sache gemacht hat, wird das Verfahren daher grundsätzlich nicht eingestellt, sondern Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt. In vielen Fällen teilen die Geschädigten jedoch der Polizei mit, dass sie kein Interesse mehr an der Strafverfolgung haben, zumeist, weil sie sich mit dem Täter versöhnt haben. Ebenso kommt es häufig vor, dass sich die Geschädigten gar nicht mehr melden, weder zur Vernehmung bei der Polizei erscheinen noch auf schriftliche oder telefonische Kontaktversuche der Polizei oder Anschreiben der Staatsanwaltschaft reagieren, sodass davon ausgegangen werden muss, dass sie nicht mehr an der Strafverfolgung interessiert sind. Um das Verfahren weiter zu betreiben, müssten die Geschädigten mit Ordnungs- und Zwangsmitteln zu einer Aussage gezwungen werden, wovon regelmäßig abgesehen wird. In diesen Fällen besteht nach Auffassung der Staatsanwaltschaft kein (besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, sodass die Verfahren nach § 170 Absatz 2 (mangels Strafantrags und besonderen öffentlichen Interesses) oder § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt werden. Handelt es sich in solchen Fällen um Privatklagedelikte, erfolgt gemäß den Regelungen der Strafprozessordnung eine Verweisung auf den Privatklageweg. Derzeit bereitet eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Federführung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) vor, dass die betroffenen Frauen von der Gerichtshilfe regelhaft kontaktiert werden und ein niedrigschwelliges Beratungsangebot erhalten.

Gemäß § 153 StPO kann von der Verfolgung abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. In 242 Fällen hat die Staatsanwaltschaft Bremen nach der zitierten Vorschrift von der Verfolgung abgesehen.

Gemäß § 153a StPO kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und dem Beschuldigten können Auflagen und Weisungen erteilt werden, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat in 13 Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Bei Privatklagedelikten (hier: §§ 223, 240, 241 StGB) wird gemäß § 376 StPO die öffentliche Klage nur erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. In 191 Fällen erfolgte die Verweisung zur Privatklage.

Körperverletzung nach § 223 StGB und Nachstellung nach § 238 Absatz 1 StGB werden gemäß §§ 230, 238 Absatz 4 StGB nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. In Frage 3 ist nur von „öffentlichem Interesse“ die Rede. Die Frage wurde indes so ausgelegt, dass auch nach Einstellungen mangels besonderen öffentlichen Interesses gefragt wird, daher wurden diese Datensätze in die Auswertung einbezogen. In 560 Fällen wurde das besondere öffentliche Interesse verneint.

4. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat über die sonstigen Gründe von Verfahrensabschlüssen und -einstellungen bei Ermittlungsverfahren wegen partnerschaftlicher Gewalt?

   Sofern ein Tatnachweis nicht zu führen war, erfolgte eine Einstellung nach § 170 II StPO. Überwiegend war der Tatnachweis nicht zu führen, weil die Geschädigten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machten oder keine für den Tatnachweis ausreichenden Angaben machen konnten, zum Beispiel infolge starker Alkoholisierung. Darüber hinaus erfolgten Einstellungen nach §§ 154, 154f StPO.

5. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat zur Dauer von der Anzeige bis zur Verurteilung in Verfahren wegen partnerschaftlicher Gewalt?

   Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei der Polizei von der Anlage des Falles im Vorgangsbearbeitungssystem Artus (Anzeigenaufnahme) bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft beträgt in der Polizei Bremen 53,4 Tage und in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven 33,1 Tage.

   Die Dauer der Verfahren vom Eingang der Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage beziehungsweise Beantragung eines Strafbefehls stellt sich wie folgt dar:

bis zu einem Monat:	99
ein bis zwei Monate:	32
zwei bis drei Monate:	21
drei bis sechs Monate:	40
sechs Monate bis ein Jahr:	24
länger als ein Jahr:	17.

   32 weitere Fälle sind von der Staatsanwaltschaft Bremen gerichtsanhängig gemacht und von dem Gericht zu einem dort bereits anhängigen Verfahren verbunden worden. Diese 32 Verfahren konnten nicht mit in die Beantwortung einbezogen werden, da sie nur durch eine außerordentlich

aufwendige händische Auswertung aller anhängigen Verfahren identifiziert werden könnten.

Zur Dauer der Verfahren bei den Amtsgerichten lassen sich keine Angaben machen. Verfahren wegen „Partnerschaftsgewalt“ werden nicht gesondert erfasst. Um hierzu Angaben zu machen, müssten sämtliche Akten mit möglicherweise in Betracht kommenden Delikten (Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz, Sexualdelikte et cetera) „von Hand“ darauf geprüft werden, ob es sich um Taten im Zusammenhang mit einer Partnerschaft handelt und sodann die Verfahrensdauer ermittelt werden.

6. Wie viele Personen (VZÄ) bearbeiten derzeit bei den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichten Verfahren wegen partnerschaftlicher Gewalt, und wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

   Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Regionale und Jugendkriminalität der Polizei Bremen (S4/K7) sind für die Bearbeitung von Fällen des in Rede stehenden Kriminalitätsphänomens „Partnerschaftsgewalt“ insgesamt 25 Funktionsstellen mit den Schwerpunkten „Gewaltkriminalität/Stalking, Eigentums- und Alltagskriminalität“ mit einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 21,5 im Geschäftsverteilungsplan eingerichtet. Hiervon sind aktuell 22 Stellen mit einem VZÄ von 18,5 besetzt.

   Die vakanten Stellen befinden sich zwecks Besetzung im Ausschreibungsverfahren. Eine Unterteilung des genannten Arbeitsvolumens in Bezug auf die einzelnen kriminalistischen Schwerpunkte der Funktionsstellen ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird. Die Anzahl der Funktionsstellen hat sich in den vergangenen fünf Jahren nicht verändert

   Im Bereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden Fälle von partnerschaftlicher Gewalt in den Polizeikommissariaten Nord und Süd bearbeitet. Es gibt jedoch keine speziellen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter für Partnerschaftsgewalt. Dementsprechend können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Ermittlungsdienststellen damit betraut werden, derartige Fälle zu bearbeiten. Auch die Jugendsachbearbeiter bekommen in geringerem Maße Fälle der partnerschaftlichen Gewalt zugewiesen. Insgesamt sind in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven im PK Nord 17 (17 VZÄ) und im PK Süd 15 (14,75 VZÄ) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (auch) mit Fällen der Partnerschaftsgewalt befasst. Die Zahl ist seit 2014 konstant geblieben.

   Bei der Staatsanwaltschaft Bremen – Hauptstelle – bearbeiten zurzeit vier Staatsanwältinnen und ein Staatsanwalt den oben genannten Deliktsbereich. Dies schließt auch die Bearbeitung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Geschädigten, die mindestens 16 Jahre alt sind, ein, die in diese Auswertung nicht einbezogen wurden. 2014 und 2015 betrug der Arbeitsanteil insgesamt 1,95 VZÄ, in den Jahren 2016 und 2017 1,90 VZÄ. Seit 2018 wurde er auf 2,10 VZÄ festgesetzt.

   In der Zweigstelle Bremerhaven bearbeiten ein Staatsanwalt und eine Staatsanwältin diesen Deliktsbereich mit einem Anteil von zusammen 0,4 VZÄ (unverändert seit 2014), wobei in diesen Dezernaten zusätzlich die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

   Zum eingesetzten Personal bei den Amtsgerichten lassen sich keine Angaben machen, da dort für derartige Delikte keine Sonderzuständigkeiten bestehen. Es sind also alle Strafrichterinnen und Strafrichter (auch) mit derartigen Verfahren befasst.